

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen

## aus der Hamburgischen Kirche

Hamburg, den 21. Dezember 1933.

### Zusammenschluß der evangelischen Versicherungsunternehmen

Das nachstehende Schreiben der Reichskirchenregierung wird hierdurch den Kirchenvorständen zur Kenntnis gebracht.

„Die Reichskirchenregierung Berlin-Charlottenburg 2, den 11. Dezember 1933.

An Herrn stud. theol. Werner Falke in Berlin SW 68, Charlottenstraße 82,  
und

an Herrn Verbandsdirektor Wiesemann, Evangelischer Begräbniskassenverband e. V.,  
Berlin W, Charlottenstraße 82.

Der Ihnen von dem Unterzeichneten und von Herrn Kirchenminister a. D. Hoffenfelder erteilte Auftrag der Reichskirchenregierung, einen Zusammenschluß der auf dem Gebiete der Kleinlebensversicherung arbeitenden evangelischen Versicherungsunternehmen und Kassen durchzuführen, wird hiermit mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Ich bitte die Vollmachtsurkunde unverzüglich an die Reichskirchenregierung Berlin-Charlottenburg 2, Marchstraße 2, zurückzusenden.

Für jeden aus einem widerrechtlichen Gebrauch des Auftrages der Evangelischen Kirche entstehenden Schaden mache ich Sie haftbar.

Ich habe hiervon sämtlichen beteiligten staatlichen und kirchlichen Stellen Kenntnis gegeben und Veröffentlichung im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche und in den Amtsblättern der evangelischen Landeskirchen und der Konsistorien veranlaßt.“

### Versicherung der Pastorate gegen Feuer und Einbruch

Die Versicherungsfirma Wesselhoeft & Ahlers, Hamburg 11, Bohnenstraße 12/14, wird die Prämie für die Versicherung des Inventars der Pastorate gegen Feuer und Einbruch auf je 0,3‰ ermäßigen. Um diese niedrigen Sätze durchführen zu können, geht der berechtigte Wunsch der Versicherungsgesellschaft dahin, daß möglichst weite Kreise der Geistlichen sich der Versicherung anschließen. Das kann durch Vermittlung der Kanzlei des Landeskirchenrats geschehen.

### Steuerkarten 1934

Laut Pressenotiz ist die Versendung der Steuerkarten für 1934 an die Lohnsteuerpflichtigen nunmehr beendet. Wer noch nicht im Besitz einer Steuerkarte ist, muß sie sich bei dem zuständigen Finanzamt abfordern. Ich weise noch darauf hin, daß die durch das Gesetz zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933 gewährte Steuervergünstigung für

Hausgehilffinnen nur dann bei Auszahlung des Gehaltes Berücksichtigung finden kann, wenn auch auf der neuen Steuerkarte die Steuerfreiheit durch das Finanzamt bescheinigt worden ist. Soll diese Vergünstigung noch im Januar des kommenden Jahres eintreten, so muß die Auftragung spätestens bis zum 31. Dezember d. J. erfolgt sein. (Vgl. G. V. M. 1933 Seite 43 Nr. 2).

### Warnung

Gewarnt wird vor einem Schwindler, der telephonisch bei Geistlichen anruft und sich als Wohlfahrtsbeamter Kruse meldet. Er fragt an, ob ein gewisser Friedrich Schröder, der wegen unerlaubten Hausierens mit 14tägiger Unterstützungsentziehung bestraft worden ist, eine Unterstützung aus Gemeindemitteln erhalten kann. Auf die Zusage des Geistlichen holt sich dann Schröder die Unterstützung ab. Als Adresse gibt er Bankstraße 94, I., an. Nachforschungen haben ergeben, daß die Angaben falsch sind.

**Der Landesbischof**  
gez. D. Dr. Schöffel.